

Allgemeine Montagebedingungen:

1. ALLGEMEINES UND VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN) gelten die Allgemeinen Montagebedingungen uneingeschränkt und in vollem Umfang für alle Leistungen, die vom AN für den AG oder dessen Auftraggeber bzw. Kunden erbracht werden. Mit dem gegenständlichen Vertrag übernimmt der AN als Subunternehmer des AG die Ausführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten und Leistungen. Weiters übernimmt der AN bis zur Übernahme alle mit seinem/seiner Gewerk/Lieferung und allenfalls mit dem/der Erfüllungsort/Liegenschaft in Zusammenhang stehenden Pflichten.
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrags sind alle für die funktionsfähige, schlüsselfertige und vollständige, hohen optischen Anforderungen gerecht werdende, am letzten Stand der Technik befindende und genehmigungsfähige Erbringung des/der Gewerks/Lieferung, erforderlichen Leistungen.

2. SUBUNTERNEHMERERKLÄRUNG

- 2.1 Der AN gibt hiermit die unwiderrufliche Erklärung ab, dass er als Subunternehmer (oder in welcher rechtlichen Position auch immer nach Abschluss dieser Vereinbarung) den Inhalt des Hauptauftrages, sowie auch alle dazugehörigen Vertragsbestimmungen, insbesondere die rechtlichen Vertragsbestimmungen und Gewährleistungsregelungen, anerkennt und in diese mit der gleichen Bindungswirkung eintritt, wie sie gegenüber dem AG Geltung haben.
- 2.2 Es besteht Einvernehmen, dass Massen, sonstige Lieferungen und Leistungen oder auch allfällige Mehrkostenansprüche nur in jenem Ausmaß vergütet werden, welches der Hauptauftraggeber anerkennt, und Zahlungen nur in jenem Umfang weitergegeben werden, als sie der Hauptauftraggeber leistet.
- 2.3 Der AG hat beim Hauptauftraggeber die Werklohnforderung zu betreiben und die für die Einbringungsmachung unter vertretbarem Aufwand gebotenen Schritte zu setzen. Kommt es zu einer teilweisen Zahlung ist diese entsprechend des jeweiligen Auftragswertes unter Berücksichtigung der Eintreibungskosten anteilig auf sämtliche Subunternehmer und den AG aufzuteilen. Kann der Einbehalt des Hauptauftraggebers Leistungen einzelner Subunternehmer oder des AG zugeordnet werden, werden diese Subunternehmer bzw. der AG im Umfang des auf sie entfallenden Einbehalts bei der anteiligen Aufteilung der Zahlung nicht berücksichtigt.
- 2.4 Spätestens mit Beginn der Leistungserbringung hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass er in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) iSd § 67b ASVG geführt wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist der AG berechtigt, 20 % des Werklohnes des AN (Haftungsbetrag nach § 67a ASVG) mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem AN an das Dienstleistungszentrum iSd § 67a ASVG zu überweisen.

3. VERTRAGSGRUNDLAGEN

- 3.1 Der AN ist jedenfalls dazu verpflichtet, sämtliche gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften einzuhalten. Sofern durch eine Änderung von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften Anpassungen notwendig werden, sind diese vom AN vorzunehmen und gelten als mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 3.2 Von diesen Allgemeinen Montagebedingungen abweichende, vom AN separat und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sind nicht Vertragsbestandteil.

4. NEBENABREDEN / ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

- 4.1 Nebenabreden zum Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

5. LEISTUNGSFORTSETZUNG

- 5.1 Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegenden Leistungen einzustellen oder auch nur einzuschränken sowie Informationen oder die nach dem Vertrag geforderten Leistungen zurückzubehalten.

6. UNTERLAGEN UND PLÄNE

- 6.1 Die vom AG zur Verfügung zu stellenden Ausführungsunterlagen und Berechnungen hat der AN vom AG so zeitgerecht nachweislich schriftlich anzufordern, dass dem AG hinreichend Zeit zur Vorbereitung verbleibt. Unterlässt der AN die zeitgerechte Anforderung von Unterlagen oder kann er eine solche nicht nachweisen, gehen allenfalls daraus resultierende Verzögerungen zu seinen Lasten.
- 6.2 Der AN hat die erforderlichen Ausführungsunterlagen unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüf- und Freigabephase durch den AG vorzulegen und eine anschließende Korrektur nach dem Ergebnis dieser Prüfung innerhalb von 2 Wochen einzuarbeiten. Die genannten Unterlagen sind ohne gesonderte Vergütung beizustellen.

7. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND DATENSCHUTZ

- 7.1 Der AN ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung sämtlicher in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse verpflichtet, sofern ihn der AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

8. AUFLÖSUNG DES VERTRAGES / RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 8.1 Wird der Vertrag zwischen dem Hauptauftraggeber und dem AG ohne Verschulden des AG aufgelöst, hat dies auch die Auflösung dieses Vertrages mit sofortiger Wirkung zur Folge, ohne dass hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch auf Entschädigung für den entfallenen Leistungsumfang erwächst.
- 8.2 Wird der Vertrag zwischen dem Hauptauftraggeber und dem AG aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, aufgelöst, hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehenden Kosten und Schäden samt entgangenem Gewinn in voller Höhe schad- und klaglos zu halten.
- 8.3 Der AG kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn auf Seiten des AN Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung offensichtlich unmöglich machen; bei Untergang der bereits erbrachten Leistung; wenn der AN sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt oder wenn die Überschreitung von Zwischen- oder Endterminen zu erwarten ist oder die Arbeiten sonst nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht innerhalb des Terminplanes ausgeführt werden.
- 8.4 Die Berechtigung zum Rücktritt durch den AG erlischt frühestens 90 Kalendertage nach dem Zeitpunkt, zu dem der AG vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat.
- 8.5 Im Falle eines vom AN zu vertretenden Rücktritts sind dem AN nur die vertragsgemäß erbrachten und auch für den AG tatsächlich verwertbaren und fertig gestellten Leistungen zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Darüber hinausgehende Entschädigungen, insbesondere eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile, stehen dem AN nicht zu.

9. TERMINE UND FRISTEN

- 9.1 Jede Nichteinhaltung und Überschreitung ist von sämtlichen Zwischenterminen sowie des Endtermins ist pönalisiert.

1

- 9.2 Darüber hinaus sind auch sämtliche für den AG aufgrund des Hauptauftrags verpflichtende Termine, die das vertragsgegenständliche Gewerk betreffen, Vertragstermine und pönalisiert.

- 9.3 Der AG ist berechtigt, Änderungen des Herstellungsablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die er mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeiten für vordringlich erachtet. Der AN kann aus diesen Terminänderungen keinerlei Forderungen ableiten.
- 9.4 Forcierungsmaßnahmen sind nur dann zu vergüten, wenn der AN nachweisen kann, dass sie vorab vom AG schriftlich angeordnet wurden.

10. SUBUNTERNEHMER

- 10.1 Für die Vergabe von Teilleistungen des AN an Subunternehmer ist vor Beauftragung die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Subvergaben von gesamten Gewerken sind nicht zulässig.
- 10.2 Sollten vom AN ohne Zustimmung des AG Subunternehmer beschäftigt werden, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des zivilrechtlichen Preises zuzügl. USt.
- 10.3 Der AN bietet dem AG einseitig unwiderruflich an, alle gegenwärtigen und zukünftigen Subunternehmerverträge und/oder alle Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüche aufgrund der Subunternehmerverträge, an den AG abzutreten. Der AG ist berechtigt, bei Konkurs, Leistungsverzug oder mangelhafter Leistungserbringung des AN in bestehende Verträge mit Subunternehmern an Stelle des AN einzusteigen. Im Falle des Eintritts des AG in einen Subunternehmervertrag reduziert sich die Vergütung des AN im Umfang der entfallenden Leistungen.

11. PRÜF- UND WARNPFLICHT

- 11.1 Der AN hat sich jeweils vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel ausführen kann.
- 11.2 Den AN trifft eine umfassende Prüf- und Warnpflicht und er hat dem AG jegliche Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sowie Hinweise und Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.
- 11.3 Der AN verpflichtet sich sicher zu stellen, dass seine Leistungen nach gültigen, richtigen und nach den am letzten Stand der Technik entsprechenden Unterlagen ausgeführt werden.

12. SONDERWÜNSCHE

- 12.1 Direkte Bestellungen durch den Hauptauftraggeber an den AN (Sonderwünsche) dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des AG angenommen und ausgeführt werden.

13. VERTRAGSANPASSUNGEN

- 13.1 Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vom AN geschuldeten Leistungen sowie die Umstände der Leistungserbringung des AN zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen. Der AN ist zur Erbringung der geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet.
- 13.2 Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen oder sonstigen Störungen der Leistungserbringung (Behinderung) hat der AN seinen Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, auch wenn der Anspruch offensichtlich ist, binnen spätestens 7 Kalendertagen, jedenfalls aber vor dem Anfall von Mehrkosten bzw. einer Verlängerung der Herstellungszeit dem Grunde nach nachweislich schriftlich beim AG anzumelden. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein, hinsichtlich des Entgelts jedoch nur für die durch die Leistungsänderung oder Leistungsstörung (Behinderung) hervorgerufenen Mehrkosten.
- 13.3 Zudem hat der AN, bei sonstigem Anspruchsverlust, vor Inangriffnahme geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen seine Forderungen der Höhe nach unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, schriftlich geltend zu machen.
- 13.4 Der AN ist zur laufenden Kostenkontrolle verpflichtet. Bei einer drohenden Überschreitung der Auftragssumme um 10% hat er den AG unverzüglich, jedenfalls vor Beginn der Leistungen, die zur Überschreitung führen, nachweislich schriftlich hinzuweisen. Im Falle einer verspäteten oder unterlassenen Anzeige verliert der AN hinsichtlich der Überschreitung jeden Anspruch auf Abgeltung der Mehrleistung.
- 13.5 Weiters ist der AN verpflichtet, mit Vorlage der jeweiligen Pläne allfällige Massenmehrungen, Nachtrags- und Zusatzleistungen dem AG, bei sonstigem Anspruchsverlust, dem Grunde und der Höhe nach bekannt zu geben.
- 13.6 Im Falle der Unterschreitung der Auftragssumme oder der Minderung oder des Entfalls von Teilen einer Leistung oder der Gesamtleistung kommt es zu keiner Nachteilsabgeltung (sei es auf Basis der §§ 1155 bzw. 1168 ABGB oder auf schadenersatzrechtlicher Ebene).

14. PREISE UND VERGÜTUNG DER LEISTUNG

- 14.1 Sämtliche angebotenen Preise sind Festpreise auf Baudauer (inkl. allfälliger Bauzeitverlängerungen) um maximal 24 Monate aus welchen Gründen auch immer) und sind keiner Lohn- und/oder Materialpreiserhöhung unterworfen.
- 14.2 Die vereinbarte Auftragssumme ist ein garantierter Höchstpreis im Sinne des § 1170a ABGB.
- 14.3 Der AN hat vor Auftragsannahme die Massen des Leistungsverzeichnisses überprüft und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Rechen- oder Kalkulationsfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung führen zu keinen Preiserhöhungen.
- 14.4 Die vereinbarten Preise (Einheitspreise, Regiepreise, Pauschalpreise) beinhalten alle Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, mangelfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten im Leistungsverzeichnis oder dem Hauptauftrag nicht erwähnt werden, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig, vorhersehbar oder üblich sind.

15. REGIELEISTUNGEN

- 15.1 Regiearbeiten sind vor ihrem Beginn mit dem AG einvernehmlich zu vereinbaren und dürfen nur über schriftlichen Auftrag des AG durchgeführt werden.

16. VERTRAGSSTRAFE (PÖNALE)

- 16.1 Bei Nichteinhaltung jeglicher vereinbarter Fristen und Termine hat der AG für jeden angefangenen Tag der Verzögerung Anspruch auf Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe von 0,4% des zivilrechtlichen Preises zuzügl. USt. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich.
- 16.2 Erfolgt aus welchem Grund auch immer eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Vertragsstrafe der ursprünglichen Termine für die neuen Termine aufrecht.
- 16.3 Der AG ist berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden (einschließlich eines Vermögensschadens oder sonstigen Folgeschäden) gegenüber dem AN geltend zu machen.
- 16.4 Die Nichtgeltendmachung der Vertragsstrafe durch den AG – auch über einen längeren Zeitraum – stellt keinen Verzicht dar.

16.5 Der AG ist im Falle des Verzugs der Gesamt- bzw. einer Teilleistung zur Ersatzvornahme ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten auf Kosten des AN berechtigt.

17. RECHNUNGSLEGUNG

17.1 Sämtliche Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und sind in 1-facher schriftlicher Ausfertigung in Papierform zu legen und an den Sitz des AG zu adressieren. Andernfalls werden keine Fälligkeiten und Fristen ausgelöst.

17.2 Die Schlussrechnung kann frühestens nach erfolgter förmlicher Übernahme gelegt werden.

18. ZAHLUNG

18.1 Abschlagsrechnungen, Regierechnungen und Schadensrechnungen sind 30 Kalendertage nach Ablauf der ab nachweislichen Rechnungseingang laufenden Prüffrist von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig.

18.2 Schlussrechnungen sind 60 Kalendertage nach Ablauf der ab nachweislichem Rechnungseingang laufenden Prüffrist von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beginnt in jedem Fall erst mit Eingang der prüffähigen Originalrechnung samt Beilagen bei der Rechnungseingangsstelle beim AG. Ab dem 24.12. bis einschließlich 6.1. ist bei Prüf- und Zahlungsfristen der Fristenlauf gehemmt.

18.4 Bei Zahlungsanweisung bis spätestens 14 Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Fälligkeitsfrist wird ein Skonto in der Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages gewährt. Die Skontovereinbarung gilt auch für jede Teilzahlung und der Anspruch auf Skontoabzug entfällt auch dann nicht, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

18.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des AG gelten Verzugszinsen in Höhe von 4%-Punkten als vereinbart.

18.6 Die Legung einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vom AN erbrachten Leistungen aus, wenn nicht in der Schluss- oder Teilschlussrechnung ein Vorbehalt enthalten ist.

19. ÜBERNAHME

19.1 Die Übernahme der Leistungen des AN durch den AG erfolgt ausschließlich förmlich. Eine konkludente Übernahme wird ausgeschlossen. Insbesondere gilt die Benützung der erbrachten Leistung oder von Teilen der erbrachten Leistungen nicht als Übernahme.

19.2 Beim Termin der Übernahme ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, in das sämtliche Mängel sowie die nicht erbrachten Leistungen aufzunehmen sind und festzuhalten ist, ob die Fertigstellung innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgt ist. Die festgehaltenen Mängel bzw. nicht erbrachten Leistungen sind vom AN unverzüglich zu beheben bzw. fertig zu stellen.

19.3 Der AG kann die Übernahme auch bei Vorliegen geringfügiger Mängel verweigern. In diesem Fall hat der AN die Mängel unverzüglich zu beheben.

19.4 Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, das Entgelt bis zum 10-fachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung bis zur restlosen Behebung sämtlicher Mängel zurückzuhalten. Der AN ist nicht berechtigt, den Einbehalt durch eine unbarensicherungsmittel abzulösen.

20. GEWÄHRLEISTUNG

20.1 Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie vertragskonforme Ausführung der beauftragten Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Geltung stehenden Regeln der Baukunst sowie dem letzten Stand der Technik. Auch bei offenkundigen Mängeln und solchen, die aus öffentlichen Büchern ersichtlich sind, kommt es zu keiner Einschränkung der Gewährleistung.

20.2 Die Gewährleistungsfrist endet frühestens 6 Monate mit Ablauf der im Hauptauftrag vorgesehenen Gewährleistungsfrist und beträgt zumindest 42 Monate.

20.3 Wird ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird vermutet, dass er bereits bei Übergabe vorhanden war. Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist zu rügen. Eine darüber hinausgehende Rügeverpflichtung besteht nicht.

20.4 § 377 und § 378 UGB werden einvernehmlich abbedungen.

20.5 Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht dem AG offen.

20.6 Tritt an dem entsprechend dem Hauptauftrag zu erbringenden Werk ein Mangel auf, dessen Verursacher sich mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln nicht feststellen lässt, hat der AG die potentiellen Verursacher zur Mangelbehebung aufzufordern. Wird zwischen den potentiellen Verursachern binnen 14 Kalendertagen ab Aufforderung kein Einvernehmen über die Mangelbehebung hergestellt, hat der AG das Recht den Mangel mittels Ersatzvornahme beheben zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme tragen diejenigen potentiellen Verursacher anteilig, denen der Nachweis, dass sie den Mangel nicht zu vertreten haben, nicht gelingt.

20.7 Sollte der AG dem Hauptauftraggeber oder Dritten für nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des AN ersatzpflichtig werden, sei es auch aufgrund eines Vergleiches, kann er diesen Anspruch an den AN weiterverrechnen.

21. GEFÄHRTRAGUNG / HÖHERE GEWALT

21.1 Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

21.2 Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, wird der AG von seiner Verpflichtung aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

22. SCHADENERSATZ

22.1 Der AN haftet (auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit) in vollem Umfang für alle von ihm, seinen Vertretern, Arbeitern oder eingesetzten dritten Personen (Subfirmen, Lieferanten, u. dgl.) verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung), die dem Hauptauftraggeber, dem AG oder Dritten zugeführt werden. Die Haftung bezieht sich insbesondere auch auf Mangelschäden, Mangelfolgeschäden sowie Verzugsschäden. Weiters obliegt dem AN der Nachweis des mangelnden Verschuldens.

22.2 Der AG haftet dem AN lediglich für grobes Verschulden.

23. HAFTUNG FÜR BAUSCHÄDEN

23.1 Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt und entstehen in der Zeit ihrer Tätigkeit Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie an vorhandenen Beständen, deren Urheber jeweils nicht feststellbar ist, wird der AN mit den Kosten der Behebung solcher Bauschäden im Verhältnis seiner Schlussrechnungssumme zu den Schlussrechnungssummen der übrigen AN aliquot belastet, außer den AN trifft an diesen Schäden nachweislich kein Verschulden.

24. VERSICHERUNG

24.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatz- oder Rückgriffsrechte des AG aus diesem Vertrag ist vor Vertragsabschluss unter Übermittlung entsprechender Urkunden der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass er mit ausreichenden

Versicherungssummen hinsichtlich aller von ihm zu erbringenden Leistungen und wahrzunehmenden Aufgaben aufrecht haftpflichtversichert ist und entsprechende Prämien geleistet hat. Die Deckungssumme hat das 10-fache der Auftragssumme, mindestens jedoch € 3 Mio. zu betragen und muss pro Schadensfall zur Verfügung stehen. Sie muss eine mindestens 5-jährige Nachhaftung aufweisen und ist bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Bis zur erfolgten Übergabe der Nachweise ist der AG berechtigt, sämtliche Zahlungen auf Grund dieses Vertrages zurückzubehalten.

25. PRODUKTHAFTUNG

25.1 Der AN sagt zu, dass das Produkt einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne Einschränkungen geeignet ist und keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken aufweist.

25.2 Der AN darf Schadenersatzansprüche und Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes nicht ausschließen oder einschränken.

26. ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

26.1 Der AN verzichtet – soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf sämtliche Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte.

26.2 Jegliche Eigentumsvorbehalte des AN werden ausdrücklich ausgeschlossen.

26.3 Wenn es der AG unterlässt, eine der obigen Vertragsbestimmungen durchzusetzen oder allfällige Vertragsverletzungen des AN übergeht, so ist dies weder als Änderung der vorliegenden Auftragsbedingungen zu werten, noch wird dadurch deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt oder aufgehoben.

26.4 Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des AG mit eigenen Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht vom AG schriftlich anerkannt sind oder gerichtlich festgestellt wurden.

26.5 Der AN verzichtet auf sein Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder der Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

26.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

26.7 Gerichtsstand für sämtliche sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist das sachlich und örtlich für den Sitz des AG zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Dezember 2016